

Carl Duisberg Fördererkreis Niedersachsen e. V.

Satzung (in der Fassung vom 15.11.2013)

Präambel

Der Carl Duisberg Fördererkreis Niedersachsen gründete sich im Jahre 1965 zur Unterstützung der internationalen Bildungsarbeit, speziell in der beruflichen Bildung, der Carl Duisberg Gesellschaft. Der Erwerb von internationaler Erfahrung und internationaler Handlungskompetenz, gerade für junge Menschen ohne akademischen Hintergrund, ist in Zeiten der Globalisierung des Wirtschaftslebens zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland notwendiger denn je, so dass der Zweck des Vereins auch im fünften Jahrzehnt seines Bestehens an Aktualität nichts eingebüßt hat.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Carl Duisberg Fördererkreis Niedersachsen e. V.** Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Sein Sitz ist Hannover. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein unterstützt in erster Linie den berufs- oder ausbildungsorientierten internationalen Kompetenzerwerb junger Menschen. Er arbeitet im Sinne der bisherigen Carl Duisberg Gesellschaft e. V.. Er fördert junge Menschen beim Erwerb von berufsbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten, von sozio- kulturellen Erfahrungen im internationalen Kontext sowie von Fremdsprachenkenntnissen. Er leistet damit einen Beitrag zur internationalen Verständigung, insbesondere über die Förderung deutscher und ausländischer Fach-, Führungs- und

Nachwuchskräfte. Diese erfolgt insbesondere über Qualifizierungsprogramme, fachliche Fortbildungsmaßnahmen, Personalentwicklungsmaßnahmen und durch die Unterstützung bei Auslandseinsätzen. Die Förderung durch Einsätze in der Europäischen Union, den USA, in Entwicklungs- und Schwellenländern und in den Transformationsstaaten Mittel- und Osteuropa soll einen besonderen Stellenwert einnehmen. Auch Förderungen am Standort Deutschland sind dem Verein ein Anliegen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 3

Verwendung der Mittel

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Vergabe von Mitteln an Personen und gemeinnützige Einrichtungen sowie durch die Förderung von Projekten und Programmen. Die Mittelvergabe soll sich an der Bedürftigkeit und/oder Förderungswürdigkeit der begünstigten Personen, Einrichtungen, Projekte und Programme orientieren. Der Verein soll nur dort tätig werden, wo andere Förderungsmöglichkeiten nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

Mitglieder des Vereins können werden:

Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Vereine und Verbände, Privatpersonen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes ist schriftlich an den Vorstand, spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres, zu richten; sie wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (§ 1).

Besonders um die Förderung der Arbeit der im Sinne von §2 verdiente niedersächsische Personen können mit deren Einverständnis durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit allen Mitgliedsrechten ernannt werden.

§ 5

Beiträge

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus den Jahresbeiträgen und Spenden. Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal von den Mitgliedern auf das Konto der Geschäftsstelle zu überweisen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der jeweilige Leiter des Landesbüros Niedersachsen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) soll Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorsitzende darf kein hauptamtlicher Mitarbeiter der GIZ sein. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam.

§ 8

Der Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand bei der Verwendung der vorhandenen Mittel und unterstützt den Vorstand in der Öffentlichkeitsarbeit. Der Beirat soll alle zwei Jahre neu gebildet werden. Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einladen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Den Vorstand zu wählen und abzurufen

- b. Die Jahresrechnung und den Haushaltsplan zu prüfen und zu genehmigen
- c. Den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten
- d. Die Kassenprüfer für die nächstfolgende Prüfung zu bestimmen
- e. Leitlinien und Schwerpunkte für die Verwendung der vorhandenen Mittel festzusetzen
- f. Die Jahresmindestbeiträge festzulegen
- g. Satzungsänderungen zu beschließen
- h. Die Auflösung des Vereins zu beschließen

§ 10

Stimmrecht

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jede Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt und jeder Verein und Verband wird durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen von diesem bevollmächtigten Vertreter vertreten.

Die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder ist zulässig, auch mit unterschiedlichen Stimmabgaben. Sollte der Vertreter gleichzeitig auch Einzelmitglied sein, so hat er neben der Vertreter-Stimme seine eigene Stimme.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 9 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ein Vereinsmitglied ist berechtigt, seine Stimme durch ein anderes Vereinsmitglied aufgrund einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht abgeben zu lassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei einer Wahl entscheidet eine Stichwahl. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte steuerbegünstigte Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks oder zur Förderung der Berufsbildung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht in der Lage ist, einen Beschluss über die Weiterleitung der Finanzmittel des Vereins zu treffen, entscheidet der Präsident des Landgerichts Hannover darüber.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung ändert die Vereinssatzung vom 28. Oktober 1965, in der Fassung vom 29. Oktober 1999. Sie tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.